BUNDESVERBAND KABEL UND SATELLIT e.V.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/622

BKS, Adenaueraliee 11, 5300 Bonn 1

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Postfach 1143

4000 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen /schn Telefon

Datum 20.11.1986

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache: 10/1440

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit e.V. zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Wir bitten um Verständnis, daß wir uns zur Anfertigung von 100 Überstücken außerstande sehen.

At freundlichen Grüßen

Hirgen Doetz

25 Anlagen

STELLUNGNAHME

des Bundesverbandes Kabel und Satellit e.V., Bonn, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG-NW)

- Drucksache: 10/14440 -

Der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf entspricht in seinen Grundzügen weitgehend dem Referentenentwurf. Der Bundesverband Kabel und Satellit kann deshalb auf seine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (RefE) verweisen. Durch diese Bezugnahme kann sich die nachfolgende Stellungnahme auf einige knappe Äußerungen beschränken.

I. Werbung, Jugendschutz-Regelungen

§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 RegE unterwerfen die Werbung vielfältigen Beschränkungen. Besonders anzugreifen ist das partielle Verbot von Sonntagswerbung. Die Argumente gegen ein Verbot der Sonntagswerbung sind mehrfach erörtert worden, so daß hier zusammenfassend festgestellt werden kann,

daß eine solche Beschränkung zum Schutz von Sonnund Feiertagen nicht erforderlich ist. Sie stellt
eine übermäßige Belastung privater Rundfunkveranstalter dar, die dann insbesondere bei sonntäglichen
Sportveranstaltungen, die (systembedingt) aus Werbung finanziert werden müssen, in der Praxis ein
völliges Programm-Verbot erhalten. Unbegreiflich
ist auch, warum zwar nordrhein-westfälische Veranstalter dieser Beschränkung unterliegen, herangeführte Programme gemäß § 32 Abs. 4 jedoch nicht.

Ebenfalls unverständlich ist das Verbot jeglicher unterbrechender Werbung. Der RegE fällt damit hinter den bereits in Bremerhaven erreichten Konsens der Länder zurück, die eine einmalige Unterbrechung bei mehr als 60-minütigen Sendungen für angemessen gehalten hatten.

Kritik verdient auch die Jugendschutz-Regelung (§ 12 Abs. 2 RegE). Im Ergebnis wird hier sogar soweit gegangen, daß Filme, die für Jugendliche ab 16 Jahren geeignet sind, erst nach Mitternacht gesendet werden dürfen. Welchen Inhalt die Richtlinie der LfK haben könnte, bleibt ungewiß, auch nach Lektüre der Entwurfsbegründung. Diese Regelung ist zu unbestimmt und zu weitgehend, als daß sie toleriert werden könnte.

II. Finanzierung der Landesanstalt

§ 58 RegE schreibt vor, daß die Landesanstalt ihre Tätigkeit v.a. aus einer Veranstalterabgabe finanziert, die zwischen 1 % und 3 % der Bruttoeinnahmen aus Werbung betragen darf (§ 58 Abs. 3 RegE). Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 53 des Referentenentwurfs in der Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit muß hier erneut unterstrichen werden, daß diese Form der Finanzierung eine unzumutbare Belastung für private Rundfunkveranstalter darstellen würde, und daß statt dessen der Finanzbedarf der Aufsichtsanstalten für privaten Rundfunk aus dem allgemeinen Rundfundgebührenaufkommen bzw. dem sogenannten Kabelgroschen zu decken ist.

III. Lokaler Rundfunk

Im Hinblick auf die Regelung lokaler Rundfunkveranstaltungen ist zunächst zu begrüßen, daß die Einrichtung lokaler Medienräte, die im Referentenentwurf vorgesehen war, hier fallengelassen worden ist. Abgesehen von diesem Positivum sind jedoch entscheidende Kritikpunkte bestehen geblieben.

Zum einen wurde das sogenannte Zwei-Säulen-Modell beibehalten. Die dadurch geschaffene Trennung zwischen wirtschaftlicher und publizistischer Kompetenz erscheint künstlich und ist praktisch wohl kaum durchführbar. Beispielhaft läßt sich dies an dem vorgesehenen Modus der Bestellung des Chefredakteurs lokaler Veranstalter belegen: Hier sollen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft gemeinsam entscheiden. Aus dem Pressebereich ist hinlänglich bekannt, daß eine Aufteilung publizistischer und wirtschaftlicher Kompetenzen gerade in entscheidenden Fragen wie der der Chefredakteursbestellung zu erheblichen Konflikten führt. Es bleibt unerfindlich, warum die Landesregierung trotz der bekannten praktischen Probleme aus der Presse einen solchen Vorschlag im Rundfunkbereich erneut aufgreift.

Weiterhin ist die bereits in der BKS-Stellungnahme kritisierte strenge Gemeinnützigkeit lokaler Rundfunkveranstalter abzulehnen. Dieser Zwang zur Gemeinnützigkeit, der durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Sendezeiten an bestimmte Gruppen (§ 23 Abs. 4 RegE) noch zusätzlich verstärkt wird, läuft dem unternehmerischen Moment privaten Rundfunks und damit der Entwicklung einer eigenverantwortlichen publizistischen Tätigkeit diametral entgegen.

Zu kritisieren ist weiterhin, daß der WDR sich an der Betriebsgesellschaft mit 25 % beteiligen darf. Hierin liegt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Vermengung öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkträgerschaft, die in jüngster Zeit insbesondere von der Monopolkommission (6. Hauptgutachten, Teilzahl 584), aber auch vom

56. Deutschen Juristentag rechtlich kritisiert wurde.

Bedenklich ist hierbei auch, daß der WDR sich nur an Veranstaltergemeinschaften beteiligen darf, die auch am Ort seines Sitzes tätig sind (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Durch die Streichung des Satzes 4 von § 22 Abs. 3 RegE wird die Tendenz des WDR zur Beteiligung an landesweiten Programmen gefördert.

Die Regelung bezüglich der Zulassung kommunaler Träger als Rundfunkveranstalter wird, auch wenn sie nur auf 15 % Anteile beschränkt sind, im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten vierten Rundfunkurteil (Urteilsumdruck S. 75) zu überdenken seien. Gleiches gilt für die Zugangsbeschränkungen der Presse. Abgesehen von der Frage, ob sich bei einer Einschränkung auf max. 15 % überhaupt genügend andere, presseferne Interessenten finden, erscheint jene Beschränkung jedenfalls zu rigide. Auch das vierte Rundfunkurteil hat nur für den Fall lokaler Monopolstellungen die prinzipielle Zulässigkeit von Beschränkungen der Presse bejaht. Zudem hat das Gericht nur Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht verlangt. In Nordrhein-Westfalen wird die Presse jedoch generell auf einen "Zwerganteil" am privaten Rundfunk zurückgestutzt. Dies ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

IV. Weitere Bestimmungen

Anstelle einer erneuten Ausführung verweisen wir hinsichtlich folgender Bestimmungen auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit zum Referentenentwurf des LMG:

1. Zulassungsregelung (§§ 5 ff.)

Abzulehnen sind die Auswahlregelung (§ 6), die Veranstaltergemeinschaften bevorzugt, die Befristung der Zulassung auf "mindestens vier und höchstens acht Jahre" (§ 7 Abs. 1), die willkürlich erscheint, sowie die in § 7 Abs. 2 RegE enthaltene Aufnahme des Programmschemas in den Inhalt der Zulassung.

Letzteres wirkt als behördliche Auflage für die Programmgestaltung. Zu kritisieren ist weiter, wie bereits erwähnt, die eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeit der Presse.

2. Eigenproduktionsquoten (§ 11 Abs. 5)

Wie bereits in der Stellungnahme zum RefE dargelegt, stellt die Bindung privater Veranstalter an Eigenproduktionsquoten, die noch dazu durch Anstaltssatzung festzulegen sind, einen unzulässigen Eingriff in die private Rundfunkfreiheit dar.

3. Versorgungspflicht (§ 18)

Auch diese Verpflichtung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Programmfreiheit des Rundfunks dar, die auch die Freiheit mit umfasst, das Verbreitungsgebiet autonom zu bestimmen. Man möge sich ähnliche Bestimmungen für die Presse vorstellen, um zu erkennen, daß Derartiges unserem Verfassungsverständnis widerspricht.

4. Betriebsgesellschaftsvereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 7 RegE ist die Möglichkeit der Betriebsgesellschaft, eigene Entscheidungen zu fällen, insbesondere auf das vertragliche Verhältnis mit der Veranstaltergemeinschaft einzuwirken,
massiv beschränkt. Wir gehen davon aus, daß hierin
eine rechtlich und politisch unhaltbare Beeinträchtigung
derjenigen Gruppen zu sehen ist, die letztlich den
Rundfunk mit erheblichen Kosten finanzieren.

V. Zusammenfassung

Auch in seiner jetzigen Gestalt ist die vorgesehene Regelung des privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen stark verbesserungsbedürftig. Einzelne Bestimmungen zeugen von einem fragwürdigen Verständnis der Landesregierung bezüglich einer verfassungskonformen Gestaltung der Rundfunklandschaft, insbesondere im Hinblick auf ihre Einbettung in das föderale Gesamtverhältnis im Bundesstaat.

Bonn, den 20. November 1986

Bundesverband Kabel und Satellit